

## Entscheidung des Monats - Februar 2023

### BGH, Beschl. v. 24.1.2023 - 3 StR 80/22

#### I. Leitsätze der Verfasserin

- 1. Die Nichtgewährung einer nach Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlichen Zeit für die Vorbereitung der Schlussvorträge stellt einen Verfahrensfehler dar.*
- 2. Das Gericht ist verpflichtet, angemessene Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verfahrensbeteiligten einen Schlussvortrag in der Weise halten können, wie sie ihn für sachdienlich erachten.*
- 3. Welche Vorbereitungszeit für die Ausarbeitung der Schlussvorträge angemessen ist, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Komplexität der Sach- und Rechtslage, Umfang und Dauer der Hauptverhandlung sowie der konkrete Prozessverlauf können für die Beurteilung der Angemessenheit Relevanz entfalten.*

#### II. Sachverhalt

Vor der Wirtschaftsstrafkammer des LG Düsseldorf fand in der Zeit vom 6.1.2021 bis zum 14.7.2021 an 45 Verhandlungstagen eine Hauptverhandlung gegen zwei Angeklagte statt.

Am 7.7.2021 lehnte das LG zahlreiche Beweisanträge der Verteidigung durch Beschlüsse mit einem Umfang von insgesamt etwa 100 Seiten ab. Auf die Frage der Verteidigung nach dem Programm für die weiteren terminierten sechs Hauptverhandlungstage, antwortete der Vorsitzende, dass er dies nicht einschätzen könne, da die Kammer möglicherweise noch Beweise auf die noch nicht beschiedenen Anträge erheben würde. Alle Verfahrensbeteiligten sollten sich auf „längere Tage“ einstellen.

Am folgenden Verhandlungstag, dem 13.7.2021, lehnte die Strafkammer elf weitere Beweisanträge mit einer Begründung von etwa 60 Seiten ab. Auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden antwortete ein Verteidiger, dass durch ihn noch weitere Beweisanträge beabsichtigt seien, dieser sich aber zuvor noch mit den soeben verkündeten Beschlüssen befassen wolle.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Verteidigung die Beweisanträge am folgenden Verhandlungstag stellen könne und schloss daraufhin die Beweisaufnahme. Der

Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Schlussvortrag. Nach Ablehnung der Mitglieder des Gerichts durch die Angeklagten wegen der Besorgnis der Befangenheit wurde die Hauptverhandlung kurz nach 16:30 Uhr unterbrochen.

Am Morgen des darauf folgenden Tages wurden die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter übersandt und die Hauptverhandlung nach Bescheidung der Befangenheitsanträge um 11:40 Uhr fortgesetzt. Nach Wiedereintritt in die Beweisaufnahme wurden weitere Beweise erhoben. Der Vorsitzende schloss sodann die Beweisaufnahme und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hielt erneut seinen Schlussvortrag. Die Verteidiger erklärten, weitere Zeit für die Vorbereitung ihrer Schlussvorträge zu benötigen, um darin insbesondere auch die Gründe der am Vortag verkündeten Beschlüsse berücksichtigen zu können. Der durch die Verteidigung gestellte Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung wurde abschlägig beschieden und der Vorsitzende forderte die Verteidiger auf, zumindest „unter Protest“ zu plädieren. Die Verteidiger verweigerten das Plädoyer.

Das LG verurteilte den Angeklagten A wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges und Verabredung zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten, den Angeklagten B wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Die Angeklagten legten gegen das Urteil Revision ein und rügten die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Revisionen hatten mit der Rüge einer Verletzung von § 258 Abs. 1 StPO Erfolg. Der BGH hob daraufhin das Urteil mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurück.

### III. Entscheidungsgründe

Der BGH führt zunächst aus, dass entgegen der Auffassung des GBA die Verfahrensrügen zulässig erhoben worden seien. Ebenso wie im Fall der Verletzung des Rechts des Angeklagten auf das letzte Wort sei es zur Wahrung der Anforderungen aus § 344 Abs. 2 S. 2 StPO nicht erforderlich, dass die Revision den Inhalt des Schlussvortrages darlege, der nach Gewährung einer Vorbereitungszeit gehalten worden wäre und aus welchen Gründen dieser konkrete Vortrag einer längeren Vorbereitung bedurfte.

Sodann stellt der Senat fest, dass die Nichtgewährung einer nach Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlichen Zeit für die Vorbereitung der Schlussvorträge einen Verfahrensfehler darstelle.

§ 258 Abs. 1 StPO räume dem Angeklagten ein Recht ein, nach Beendigung der Beweisaufnahme und vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts zum gesamten

Sachverhalt und zu allen Rechtsfragen des Verfahrens Stellung zu nehmen. Dies diene unmittelbar der Gewährleistung des durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Hierzu könne er sich seines Verteidigers bedienen. Aufgrund seiner überragenden Bedeutung müsse den Verfahrensbeteiligten eine wirksame Ausübung dieses Rechts ermöglicht werden, weswegen die bloße Möglichkeit einer Äußerung nicht ausreiche. Das Gericht sei verpflichtet, angemessene Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verfahrensbeteiligten einen Schlussvortrag in der Weise halten können, wie sie ihn für sachdienlich erachten.

Welche Vorbereitungszeit für die Ausarbeitung der Schlussvorträge angemessen sei, lasse sich nur im Einzelfall bestimmen. Komplexität der Sach- und Rechtslage, Umfang und Dauer der Hauptverhandlung sowie der konkrete Prozessverlauf können für die Beurteilung der Angemessenheit Relevanz entfalten. Seien die Verfahrensbeteiligten bereits zuvor auf den anstehenden Schluss der Beweisaufnahme hingewiesen worden oder haben aus anderen Gründen damit rechnen müssen, ihre Plädoyers halten zu müssen, könne die Zeit zwischen den Hauptverhandlungsterminen zur Vorbereitung genutzt werden, sodass die Notwendigkeit einer Unterbrechung ganz entfallen könne, wenn die Verfahrenssituation es erlaube.

Die vollständige Versagung einer Vorbereitungszeit erweise sich in dem zu entscheidenden Fall wegen der Dauer der Hauptverhandlung sowie der zuletzt ergangenen zahlreichen ablehnenden Beschlüsse, die die Verteidigung in ihrem Schlussvortrag habe berücksichtigen müssen, als rechtsfehlerhaft.

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Wenn auch der 3. Strafsenat keine allgemeingültigen Vorgaben aufstellt, wann eine für das Plädoyer eingeräumte Vorbereitungszeit als angemessen anzusehen ist, sondern die Bewertung stets einzelfallbezogen bleibt, ist die Entscheidung zu begrüßen. Der BGH „erinnert“ die Instanzgerichte daran, dass der in § 258 Abs. 1 StPO verankerte Grundsatz auf Gewährung rechtlichen Gehörs keine Leerformel sein darf, sondern dem Angeklagten und seinem Verteidiger seitens des Gerichts ein sachdienlicher Schlussvortrag ermöglicht werden soll, um mit seinen Ausführungen den größtmöglichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen zu können. Ebenfalls betont der Senat, dass hieraus die Pflicht für das Gericht resultiert, die Verfahrensbeteiligten durch einen unmissverständlichen Hinweis auf den beabsichtigten Schluss der Beweisaufnahme hinzuweisen, sollte sich dies nicht eindeutig aus der Verfahrenssituation selbst ergeben.

Die Verteidigung wird jedoch nicht von der Verantwortung befreit, dem Gericht zu erkennen zu geben, dass sie sich nicht in der Lage sieht, nach einer ungenügenden

Vorbereitungszeit ein der Sache angemessenes Plädoyer zu halten.<sup>1</sup> In der Regel wird die Verteidigung gehalten sein, einen Unterbrechungsantrag zu stellen und auf eine Entscheidung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO hinzuwirken – wenn auch die zu Unrecht unterbliebene Entscheidung des Gerichts der Rüge nicht den Boden entziehen dürfte.<sup>2</sup>

Die Verteidigung verbleibt jedoch im Zwiespalt: Geht sie den mutigen Schritt und verweigert das Plädoyer gänzlich, setzt sie sich der Gefahr aus, dass das Revisionsgericht die Bemessung der Vorbereitungszeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Instanzgericht nicht beanstandet. Hält die Verteidigung den Schlussvortrag „unter Protest“ in der ihr zu dem Zeitpunkt möglichen Form, könnten längere Ausführungen zum Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensfehler geboten sein. Auch wenn das Beruhen nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen sein dürfte, sollten diese beinhalten, warum der nach Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit „alternativ“ gehaltenen Schlussvortrag möglicherweise ein für den Angeklagten günstigeres Ergebnis bewirkt hätte.<sup>3</sup>

*Rechtsanwältin Klaudia Dawidowicz, Strafrechtskontor, Berlin*

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2005 - 2 StR 150/05, NStZ 2005, 650.

<sup>2</sup> Vgl. KG, Beschl. v. 19.7.1984 - (5) Ss 136/84 (11/84), NStZ 1984, 523 (524).

<sup>3</sup> Vgl. *Tiemann*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 258 Rn. 35 m.w.M.